

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: Käufer). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Käufer dar, uns einen Auftrag zu erteilen. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Insbesondere dürfen diese ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.4 Mündliche oder schriftliche Bestellungen und/oder Bestellungserweiterungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.5 Soweit sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die vereinbarten Liefermöglichkeiten und/oder Finanzierungen aus Gründen, die von uns nicht vorhergesehen werden konnten und von uns nicht zu vertreten sind (insbesondere Streik unserer Arbeitnehmer, Brand in einem unserer Werke, Handelsembargo gegen das Land, in das unsere Lieferung erfolgen soll, Pandemien), nicht eingehalten werden können und dies nicht nur zu einer Leistungsverzögerung führt, haben wir das Recht, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss von diesem Vertrag zurückzutreten. Wir sind verpflichtet, dem Käufer das Auftreten eines solchen Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und dabei von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.2 Ändert oder erweitert sich der Auftrags- und/oder Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag entweder auf Wunsch des Käufers und/oder aufgrund eines technischen Umstandes, der bei Vertragsschluss bei gewissenhafter Prüfung nicht vorgesehen werden konnte, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist um die Zeit, die nach fachmännischen Gesichtspunkten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Änderung oder Erweiterung benötigt wird.
- 3.3 Lässt sich ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist infolge höherer Gewalt, Pandemie, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten, so wird die Zeit der Verzögerung dem ursprünglichen Termin hinzugerechnet.
- 3.4 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist.
- 3.5 Ein dem Käufer für den Fall unseres Leistungsverzuges oder die Fälle von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von höchstens 10% des Kaufpreises, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist.
- 3.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges des Käufers berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften des Weiteren auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) beruht. In vorgenannten Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.7 Vorhergehende Haftungsbegrenzungen gelten dann nicht, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 3.8 Technisch bedingte Änderungen bleiben uns während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich für den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung ist Laupheim.
- 4.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, auch wenn dadurch dem Empfänger höhere Versandkosten entstehen.
- 4.4 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Käufer über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware an das beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über.
- 4.5 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Käufer unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Käufer unverzüglich geltend gemacht werden.
- 4.6 Der Käufer hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Bestellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- 4.7 Die Abnahme im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB ist gegenseitige Hauptleistungspflicht dieses Vertrages. Gerät der Käufer mit seiner Verpflichtung zur Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so stehen uns auch die Rechte aus den §§ 280 ff, 323 ff BGB zu.
- 4.8 Treten wir aufgrund einer Pflichtverletzung des Käufers von dem Vertrag zurück oder verlangen wir Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder Käufer einen geringeren oder gar keinen Schaden nachweisen kann.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Es gelten die jeweils bei Lieferung gültigen aktuellen Listenpreise. Darüber hinaus behalten wir uns vor, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die am Tage der Lieferung gültigen Preise aufgrund nachträglich eingetretener Kostensteigerungen (wie für Lohn, Material und Energie) zu berechnen.
- 5.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird Skonto in Höhe von 2% gewährt.
- 5.3 Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 2) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, ausgenommen sind Paletten.
- 5.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären.
- 5.5 Bei einer Teilzahlungsabrede wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer entweder weitere Zahlungen - ohne hierzu berechtigt zu sein - verweigert oder er mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug kommt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- 5.6 Der Käufer darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, und zwar bei Mangelhaftigkeit unserer Leistung nur in dem Umfang, dass der zurückbehaltene Betrag die Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigen darf.
- 5.7 Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Käufer und werden Zahlungen des Käufers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
- 5.8 Verzugszinsen dürfen wir in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückhalten. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) trägt der Käufer. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.9 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Käufers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Vertrag zurücktreten oder aber unsere Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.

- 5.10 Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
- 5.11 Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
- 5.12 Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und diesen uns zuzusenden; bringt der ausländische Kunde den Ausfuhrnachweis nicht bei, so hat er ebenfalls wie unsere Inlandskunden, uns die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zu bezahlen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und hat es gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall geltend ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs.2 genannten Pflichten des Käufers geltend auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche des Käufers

- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Bei Sonderanfertigung ist eine Mehr- bzw. Minderlieferung bis zu 10 % der Bestellmenge als branchenüblich zulässig.
- 7.2 Wir haften nicht für Mängel, die auf Vorgaben des Bestellers (z.B. Konstruktionszeichnungen und -hinweise) beruhen.
- 7.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.5 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecke zu übergeben.
- 7.6 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine Entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8. Sonstige Haftung

- 8.1 Soweit sich diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus Abs.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gern. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

- 9.1 Abweichend von § 483 Abs.1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gern. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Käufer sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 10.2 Eine Vervielfältigung der dem Käufer überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 10.3 Sämtliche Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmungen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Käufer überlassen wurden.
- 10.4 Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Käufer soll die Dritten im Rahmen gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist ausschließlicher Gerichtsstand Laupheim. Wir haben jedoch das Recht, unsere Ansprüche gegen den Käufer nach unserer Wahl auch bei dem Wohnsitzgericht des Käufers geltend zu machen.
- 11.3 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.
- 11.4 Wir erheben und verarbeiten Daten nach Maßgabe der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.